

Federführung: 43 - Kultur und Weiterbildung	Datum: 03.12.2015
Produkt:	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Musik- schule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl"	14.12.2015 Entscheidung

Änderung der Satzung der Musikschule

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die in der Anlage beigefügte XIII. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ zu erlassen.

Sachverhalt:

In ihrer Sitzung am 24.09.2013 hat die Verbandsversammlung beschlossen, die Satzung der Musikschule dahingehend zu ändern, dass im Rahmen der Ermittlung der Umlage ein realistischer Abschlag erhoben wird und eine genaue Endabrechnung auf Grundlage des vergangenen Haushaltsjahres nach Feststellung des Jahresergebnisses erfolgt. Hierzu wurde der § 9 Abs. 3 in die Satzung eingefügt.

In der praktischen Anwendung hat sich nun ergeben, dass die Regelung des § 9 Abs. 3 weiter verfeinert werden muss. Hierzu wird der Entwurf einer entsprechenden Änderungssatzung vorgelegt. Zum Vergleich werden die alte Fassung und die neue Fassung des § 9 Abs. 3 hier noch mal gegenübergestellt:

§ 9 Abs 3 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ (alte Fassung)	§ 9 Abs 3 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ (neue Fassung)
Über- und Unterdeckungen sind nach Feststellung des Jahresabschlusses auszugleichen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung in Bezug auf Überzahlungen ist ein Eigenkapitalbestand in Höhe des	Jahresüberschüsse und -fehlbeträge sollen nach Feststellung des Jahresabschlusses ausgeglichen werden. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss von dieser Regelung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen abweichen. Bei der Ausschüt-

<p>Bestandes in der Eröffnungsbilanz. Diese Regelung wird erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 angewendet.</p>	<p>tung von Jahresüberschüssen ist zunächst der Eigenkapitalbestand in der Höhe, wie er zur Eröffnungsbilanz bestand, herzustellen. Ein verbleibender Rest kann dann ausgeschüttet werden. Die Ermittlung der Erstattungs- und Nachzahlungsbeträge erfolgt auf Grundlage der für die Ermittlung der Verbandsumlage geltenden Berechnungsgrundlage des Verursachungsjahres.</p>
---	--

Mit dieser Satzungsänderung werden die folgenden Ziele erreicht:

1. Jahresüberschüsse können an die Verbandsmitglieder nach dem festgelegten Schlüssel der Umlageberechnung (es werden die durchschnittlichen Jahreswochenstunden in der jeweiligen Kommune zugrunde gelegt) ausgeschüttet werden. Ebenso ist bei Jahresfehlbeträgen sichergestellt, dass diese durch die Verbandsmitglieder ausgeglichen werden. Die Ausschüttung von Jahresüberschüssen erfolgt allerdings nur, wenn das Eigenkapital des Zweckverbandes den Bestand der Eröffnungsbilanz erreicht hat. Ist das nicht der Fall, so ist zunächst das Eigenkapital auf den Mindestbestand aufzufüllen, ein eventuell verbleibender Rest kann an die Kommunen ausgeschüttet werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Zweckverband über ein Mindestmaß an Eigenkapital verfügt und weiterhin handlungsfähig bleibt.
2. Jahresüberschüsse können durch Beschluss der Verbandsversammlung auch beim Zweckverband verbleiben und dem Eigenkapital zugeführt werden. Erreicht wird damit, dass die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes weniger anfällig für Schwankungen bei den Jahresergebnissen ist. Ferner wird so sichergestellt, dass die Liquidität erhöht wird, damit der Zweckverband weiterhin in der Lage ist, künftig notwendige Investitionen vorzunehmen.
3. Im Einzelfall kann der Jahresausgleich durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage erfolgen.

Anlagen:

XIII. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“